

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	48 (1940)
<b>Heft:</b>	23
<b>Artikel:</b>	Rationner ne signifie pas sous-alimenter
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-973052">https://doi.org/10.5169/seals-973052</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## La Croce-Rossa internazionale estende la sua attività

E' noto che durante la guerra del 1914-1918 la Svizzera organizzò il rimpatrio dei feriti e dei malati gravi provenienti dalle regioni devastate dalla guerra. Centinaia di migliaia di persone passarono per il nostro territorio; circa 67'000 prigionieri tedeschi, francesi, inglesi e belgi trovarono un'ospitalità in Svizzera. Sin dall'inizio del conflitto attuale, la Svizzera si è preparata a riprendere la sua missione umanitaria.

Il comitato internazionale della Croce-Rossa si è messo in relazione con le autorità federali e con gli Stati belligeranti onde accogliere in Svizzera i prigionieri di guerra la cui salute o le cui ferite esigono cure speciali. Delle commissioni sanitarie sono in procinto di partire per designare i prigionieri feriti o ammalati che saranno rimpatriati attraverso la Svizzera o internati sul territorio della Confederazione. Il Comitato internazionale designerà i medici neutri, chiamati a far parte di queste commissioni. Attualmente, due suoi delegati, i dott. M. Junod e R. Marti, si trovano in Germania dove sono in contatto con le autorità e visitano i campi di prigionieri militari e internati civili. Essi si recheranno poi in Polonia e in Norvegia. Altri rappresentanti del comitato sono testé partiti per la Francia, col medesimo incarico.

Le sezioni di ricerche dell'agenzia centrale dei prigionieri di guerra, a Ginevra, hanno iniziato le loro indagini relative alle persone di nazionalità olandese, belga e lussemburghese; esse hanno già ricevuto numerose domande. Queste nuove sezioni si aggiungono a quelle che, dall'inizio delle ostilità, lavorano per le persone di nazionalità germanica, britannica, danese, francese, norvegese e polacca. Le sezioni belga e olandese dell'agenzia centrale dei prigionieri di guerra ha ora ricevuto telegraficamente da Berlino le prime indicazioni concernenti dei prigionieri belgi e olandesi.

## Der Rechtsstillstand im Aktivdienst gilt auch für juristische Personen

In Art. 57, Schuld betreibungs- und Konkursgesetz, ist Rechtsstillstand für solche Personen vorgesehen, die sich im Militärdienst befinden. Diese Bestimmung ist dann zufolge des Aktivdienstes und für die ganze Dauer desselben durch den Art. 16 der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 ersetzt worden. Sie lautet folgendermassen: «Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet und für Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes, sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand...» Man ist sich nun häufig im Zweifel darüber gewesen, ob unter dem Ausdruck «Personen» in dieser Verordnung nur physische, natürliche Personen gemeint seien, oder ob sich derselbe auch auf juristische Personen, das heisst auf Handelsgesellschaften, Personengemeinschaften usw. beziehe. Da auch Aufsichtsbehörden über die Schuld betreibungsämter unrichtiger Auffassung waren, hatte sich die Schuld betreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes mit der Abklärung dieser Frage zu befassen und eine eindeutige Antwort erteilt, dass der Ausdruck «Person» sowohl physische als juristische Personen umfasse. Diesem Entscheid ist um so grössere Bedeutung beizumessen, als es zahlreiche Dienstpflichtige haben dürfte, die über den Umfang dieses Begriffes nicht im klaren sind und daher nicht wissen, ob eine von ihnen vertretene Gesellschaft den Rechtsstillstand geniesse oder nicht.

Den Erwägungen der Schuld betreibungs- und Konkurskammer ist zu entnehmen, dass die Verordnungsbestimmung als «gesetzlich» vertreten solche Personen schützen will, die ordnungsgemäss auf die Vertretung durch den im Militärdienst Stehenden angewiesen sind, im Unterschied zu solchen, die eine Militärperson bloss als gewillkürten, jederzeit ersetzbaren Vertreter bestellt haben. Daher sind gemäss dieser Unterscheidung auch juristische Personen vom Rechtsstillstand begünstigt, deren ordnungsgemäss bestellte Vertreter sich im Militärdienst befinden (Organ der Verwaltung, Direktor, Prokuristen), denn die ordentlichen Vertreter einer juristischen Person, zumal deren Organe, aber auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, lassen sich nicht kurzweg mit für einzelne Besorgungen Beauftragten auf gleiche Linie stellen. Bei den heutigen Verhältnissen lassen sich juristische Personen grundsätzlich nicht mehr von der durch Art. 57 SchKG gewährten Rechtswohlthat des Rechtsstillstandes ausnehmen. Auch der engere Begriff des gesetzlichen Vertreters in Art. 47 SchKG lässt eine andere Auslegung nicht zu.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht den geänderten Art. 57 SchKG nun in Entscheiden bereits auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anwendbar erklärt, deren unbeschränkt haftende und zur Vertretung berechtigte Teilhaber alle im Militärdienst sind —

vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft auch nicht etwa durch einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte gültig vertreten werden könnte. Ferner wurde, ebenfalls unter der nämlichen Voraussetzung, derselbe Schutz auch einer Aktiengesellschaft zuerkannt, deren Verwaltung einem einzigen Manne oblag, der sich im Militärdienst befand. Handelsgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften geniessen die Rechtswohlthat des Rechtsstillstandes dann, wenn die sie nach aussen vertretenden Teilhaber alle sich im Militärdienst befinden.

—esk— (aus «Der Schweizer Soldat»).

## Rationner ne signifie pas sous-alimenter

Des recherches récentes ont révélé que, si l'on considère l'importance des vitamines, la ménagère a aujourd'hui plus de facilité qu'autrefois pour composer des repas sains. Il ne faut pas oublier que la viande, les œufs, le lait, les légumes verts et les fruits sont particulièrement riches en vitamines, et que l'on devrait se faire une règle d'absorber chaque jour deux grands verres de lait. Si chaque enfant ne peut manger une tomate chaque jour, on peut au moins espérer qu'il lui sera possible de manger une carotte. C'est en observant des règles aussi simples que celles-là que la ménagère arrivera à préserver sa maisonnée des maladies infectieuses et à assurer à tous une bonne santé.

Ligue des Croix-Rouges.

## Schweizerische Nationalspende — Schweiz. Rotes Kreuz

Die Armeetage der Nationalspende und des Roten Kreuzes, die in der deutschen Schweiz am 4./5., im Tessin am 11./12. und in der französischen Schweiz am 18./19. Mai zur Durchführung gelangten, gestalteten sich zu einer ergreifenden Vertrauens- und Treuekundgebung des gesamten Schweizervolkes für seine Armee. Dörfer und Städte prangten in reichem Fahnenschmuck. Die schmetternden Fanfaren der Militärspiele und lokalen Musikvereine riefen den Bürger auf die Strasse zur grossen, nationalen Demonstration für unsere Wehrmacht, die kraftvolle Hüterin unserer Freiheit. Im ganzen Lande fanden örtliche Kundgebungen statt. Die Heimat erhob sich in stolzer Geschlossenheit zur Bekundung ihrer Einsatzbereitschaft für die feldgraue Männer an der Front. Abzeichen und Karten fanden reissenden Absatz. Es wurden im ganzen verkauft: zirka 635'000 Plaketten (deutsche Schweiz 521'000, Tessin 13'000, Westschweiz 101'000), sowie 93'000 Postkarten-Serien und rund 130'000 Einzelkarten (Bild Courvoisier). In Anbetracht der politischen Lage, die eine vorsichtige Disposition hinsichtlich der Bereitstellung von Karten und Abzeichen zur Pflicht macht, darf festgestellt werden, dass die Armeetage im ganzen Schweizerlande zu einem grossen Erfolg wurden.

Die Sonderluftpost vom 9. Mai hat mit total 57'914 frankierten Sendungen der Nationalspende und dem Roten Kreuz eine weitere schöne Einnahme gebracht.

## Aus dem kleinen roten Taschenbuch einer Belgien-Schweizerin

Brüssel, den 9. Mai 1940.

Die achtjährige Antoinette hat die Lunchtasche gepackt; morgen wird sie die langersehnte Schulreise erleben. Dieses Wetter! Noch selten war der Mai so strahlend wie in diesem Jahr. Ob das Kind schon eingeschlafen ist? Ich muss ihr noch das blaue Wolljäckchen bereitlegen; früh morgens ist die Luft immer noch kühl.

\*  
Den 10. Mai 1940.

Krieg! Krieg in Belgien! Kann das Schreckliche wahr sein? Ist es nicht nur ein wüster Traum, aus dem man sich beim Erwachen aufatmend in den friedlichen Alltag zurückfinden wird? Wir erfassen die ganze Tragweite des deutschen Angriffs noch nicht; nur ganz undeutlich ahnen wir, dass es sich doch nicht um einen Traum handelt.

In der Frühe hatte uns das Heulen der Sirenen aus dem Schlaf gerissen. Eine Luftschutzbübung? Nein! Bitterer Ernst!

Jetzt sitzen wir seltsam hilflos und starr um den Radioapparat, aus dem eine ruhige Männerstimme zu uns spricht, wie wir uns verhalten sollen. Antoinette hofft immer noch, dass die Schulreise trotz dem Kriege abgehalten werde; die gefüllte Lunchtasche liegt neben ihrem Schemel. Die ruhige Stimme sagt: «Die Schulen sind geschlossen; die Kinder bleiben zu Hause.» Gilberte, die ältere Schwester, beginnt Bücher und Hefte aus der Mappe zu packen. Sie blättert, ohne